

RS Vwgh 2004/3/23 2003/01/0092

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.03.2004

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1997 §28;

AsylG 1997 §7;

AsylG 1997 §8;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Der aus dem Kosovo stammende Asylwerber ist mit einer in Belgrad geborenen Frau verheiratet, was er bereits bei seiner ersten Einvernahme als "Problem" dargestellt hat. Das Bundesasylamt hätte daher auf diesen Umstand Bedacht nehmen und Ermittlungen dahingehend pflegen müssen, welche Behandlung in Belgrad geborene Personen bzw. deren Ehegatten im Kosovo zu erwarten haben (Hinweis: zu einer ähnlichen Problematik E 17.9.2002, Zl. 2001/01/0003; Zl. 2001/01/0262). Dass der Asylwerber nichts vorgebracht hat, was auf in der Vergangenheit liegende Übergriffe maßgeblicher Intensität hinwies, ist nicht von Belang, weil es im gegebenen Zusammenhang nicht darauf ankommt, dass bereits relevante Verfolgungshandlungen stattgefunden haben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003010092.X01

Im RIS seit

30.04.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at